

Jugendordnung

§ 1 Name, Wesen und Selbstverwaltung

- (1) Die Deutsche Schwimmjugend (kurz dsv-jugend) ist die eigenständige Jugendorganisation des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (nachfolgend DSV).
- (2) Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe.
- (3) Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Organisation der Deutschen Schwimmjugend

Die ordentlichen Mitglieder der Deutschen Schwimmjugend sind die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder des DSV.

§ 3 Die Jugendordnung

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Deutschen Schwimmjugend geregelt. Funktionsbezeichnungen schließen Menschen aller Geschlechter ein.

§ 4 Grundsätze

- (1) Die Deutsche Schwimmjugend bekennt sich zu den Menschenrechten, den Grundrechten, zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Deutsche Schwimmjugend verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (3) Die Deutsche Schwimmjugend tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie aufgrund der Herkunft, der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder jeglicher anderer Gründe, entschieden entgegen.

§ 5 Aufgaben und Ziele der Deutschen Schwimmjugend

- (1) Pflege und Förderung des Schwimmsports von jungen Menschen in all seinen Facetten
- (2) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Deutschen Schwimmverband
- (3) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch die Mitbestimmung junger Menschen, Anregung und Befähigung junger Menschen zur Selbstbestimmung und zum sozialen Engagement
- (4) Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
- (5) Förderung der Gleichstellung von allen Geschlechtern sowie die Integration und Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung
- (6) Pflege internationaler Begegnungen
- (7) Zusammenarbeit mit den Abteilungen, Länderfachkonferenzen und anderen Gremien im DSV zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele
- (8) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Vereinen, Schulen, Eltern und anderen Institutionen zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele

§ 6 Organe der Deutschen Schwimmjugend

Die Organe der Deutschen Schwimmjugend sind:

- (1) die Länderfachkonferenz Jugend (LFKJ)
- (2) der Jugendvorstand (JV)

§ 7 Die Länderfachkonferenz Jugend

- (1) Die Länderfachkonferenz Jugend ist das oberste Organ der Deutschen Schwimmjugend. Sie besteht aus je einem / einer Vertreter*in der ordentlichen Mitglieder, dem / der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend und den Abteilungsleiter*innen Wettkampfsport der olympischen Sportarten oder einem / einer Vertreter*in.
- (2) Weitere Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Jugendvorstands und die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Jugendsekretariats sind als Gäste zur Länderfachkonferenz Jugend zugelassen.
- (3) Über die Zulassung weiterer Gäste zur Länderfachkonferenz Jugend entscheiden die anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vertretung und Stimmberechtigung bei der Länderfachkonferenz Jugend

- (1) Bei der Länderfachkonferenz Jugend haben die ordentlichen Mitglieder gemäß §2, der Jugendordnung je zwei Stimmen. Alle weiteren Mitglieder gem. §7 (1) haben je eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Länderfachkonferenz Jugend können mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden.
- (3) Mehr als zwei Stimmen kann keine Person auf sich vereinen.
- (4) Sollte eine Person aufgrund mehrerer Funktionen mehrere Stimmberechtigungen haben, so kann diese Person nur für eine Funktion das Stimmrecht ausüben.

§ 9 Aufgaben der Länderfachkonferenz Jugend

Die Aufgaben der Länderfachkonferenz Jugend sind:

- (1) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten sowie Festlegung der Richtlinien der Deutschen Schwimmjugend
- (2) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands und Aussprache
- (3) Entgegennahme der Berichte über die Jahresabrechnung und Aussprache
- (4) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
- (5) Entlastung des Jugendvorstands
- (6) Wahl der / des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend sowie der weiteren Mitglieder des Jugendvorstands
- (7) Verabschiedung des Haushaltsplans der Deutschen Schwimmjugend
- (8) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (9) Beschlussfassung über die Jugendordnungen
- (10) Herstellung, Weiterentwicklung und Erhalt der fachlichen Verbindung und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander und mit dem DSV

§ 10 Organisation der Länderfachkonferenz Jugend

- (1) Die Länderfachkonferenz Jugend tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Über den Termin, Ort und Form entscheidet der/ die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend.
- (2) Der / die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend hat die Einberufung der Länderfachkonferenz Jugend unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen vor Beginn der Sitzung unter Angabe von Ort und Datum textlich in den Amtlichen Mitteilungen des DSV zu veröffentlichen. Einladung, Tagesordnung und vorliegende

Anträge sind den jeweiligen Mitgliedern des Organs unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Sitzung textlich zu versenden.

- (3) Die Länderfachkonferenz Jugend wird von dem / der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend eröffnet, geleitet und geschlossen. Für die gesamte Sitzung oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann ein*e Versammlungsleiter*in gewählt werden.
- (4) Wahlen finden alle 2 Jahre, beginnend mit dem Jahr der erstmaligen Beschlussfassung der Jugendordnung, statt.

§ 11 Außerordentliche Länderfachkonferenz Jugend

Auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder der Deutschen Schwimmjugend oder auf Beschluss des Jugendvorstands ist, unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung, durch die / den Vorsitzende*n innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrags eine außerordentliche Länderfachkonferenz Jugend einzuberufen. Die Form der Einberufung bestimmt sich nach §10 der Jugendordnung, die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.

§ 12 Anträge an die Länderfachkonferenz Jugend

Anträge bedürfen der Textform und der Begründung. Sie müssen sechs Wochen vor Beginn der Länderfachkonferenz Jugend dem / der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend zugehen. Anträge zu den gestellten Anträgen (Zusatzanträge) müssen dem / der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung zugehen. Der / die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend leitet diese den Mitgliedern der Länderfachkonferenz Jugend unverzüglich weiter. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Länderfachkonferenz Jugend.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Länderfachkonferenz Jugend

- (1) Die Länderfachkonferenz Jugend ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitgliedsorganisationen der Deutschen Schwimmjugend vertreten sind.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt die DSV-Satzung sinngemäß; die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist binnen 4 Wochen anzufertigen und elektronisch an die jeweiligen Organmitglieder zu versenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind nur binnen 2 Wochen ab Zugang möglich. Als Zugang gilt der Zeitpunkt des Versendens laut Versendungsprotokoll, wenn die

Empfänger*innen nicht einen späteren Zugang nachweisen. Das Jugendsekretariat archiviert die Protokolle.

- (3) Stimmengleichheit bei Beschlussfassungen gilt als Ablehnung.

§ 14 Der Jugendvorstand

- (1) Mitglieder des Jugendvorstands sind:

- a) die / der Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend
- b) bis zu sieben weitere gewählte Mitglieder
- c) der / die Jugendreferent*in

- (2) Der / die Jugendreferent*in ist Mitglied ohne Stimmrecht im Jugendvorstand. Weitere hauptamtlich beschäftigte Mitarbeitende des Jugendsekretariats können Gäste im Jugendvorstand sein.
- (3) Bei Nichtbesetzung einzelner Positionen gem. §14 a) - b) oder Ausscheiden einzelner Jugendvorstandsmitglieder in der laufenden Amtszeit kann der Jugendvorstand die vakanten Positionen kommissarisch besetzen. Diese müssen auf der nächsten Länderfachkonferenz Jugend bis zur nächsten regulären Wahl bestätigt werden.
- (4) Der Jugendvorstand kann Ausschüsse und Kommissionen zur Bearbeitung einzelner Themen einsetzen.
- (5) Im Jugendvorstand stimmberechtigt sind der / die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend und die nach §14 (1) b) der Jugendordnung bis zu sieben gewählten Mitglieder.

§ 15 Aufgabe des Jugendvorstands

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen von §4 und §5 der Jugendordnung und der Beschlüsse der Länderfachkonferenz Jugend. Zur Erfüllung seiner Aufgaben greift der Jugendvorstand auf die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Jugendsekretariats zurück.

§ 16 Vertretung der Deutschen Schwimmjugend

- (1) Der / die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend vertritt die Deutsche Schwimmjugend im Verband und nach außen.
- (2) Im Bedarfsfall (z.B. bei Verhinderung der / des Vorsitzenden) wird ein Mitglied des Jugendvorstands durch die / den Vorsitzende*n mit der Vertretung beauftragt.

§ 17 Organisation des Jugendvorstands

- (1) Der Jugendvorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung interner Abläufe geben.
- (2) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
- (3) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Jugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) In der konstituierenden Sitzung sollen Ressortverantwortlichkeiten im Jugendvorstand festgelegt werden.
- (5) Für die Beschlussfassung gilt die DSV-Satzung sinngemäß; die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist binnen 4 Wochen anzufertigen und elektronisch an die jeweiligen Organmitglieder zu versenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind nur binnen 2 Wochen ab Zugang möglich. Als Zugang gilt der Zeitpunkt des Versendens laut Versendungsprotokoll, wenn die Empfänger*innen nicht einen späteren Zugang nachweisen. Das Jugendsekretariat archiviert die Protokolle.
- (6) Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen gilt als Ablehnung.

§ 18 Entsendung von Vertreter*innen

- (1) Der Jugendvorstand entsendet Vertreter*innen in die Länderfachkonferenzen der vier olympischen Sportarten im DSV sowie die Länderfachkonferenz Bildung.
- (2) Der Jugendvorstand kann Vertreter*innen in Arbeits- und Projektgruppen des DSV entsenden.

§ 19 Sitzungen der Organe

- (1) Die Sitzungen der Organe können als Präsenzversammlungen, ausschließlich als virtuelle Sitzungen in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden.
- (2) Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Sitzung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Sitzung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Jugendvorstand. Technische

Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Deutschen Schwimmjugend zuzurechnen.

- (5) Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Versammlungen die Vorschriften für die Sitzungen der Organe der Deutschen Schwimmjugend sinngemäß.

§ 20 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Länderfachkonferenz Jugend mit einer 3/5-Stimmenmehrheit der in der Länderfachkonferenz Jugend anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des DSV in Kraft.

(Stand 17.12.2022)